



Postzustellungsurkunde



Vorab per Email: [redacted]@fragdenstaat.de

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0

Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Betreff: Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) – Ihr
Widerspruch vom 09.02.2024**

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 10.01.2024
2. Bescheid des BMDV vom 08.02.2024
3. Ihr Widerspruch vom 09.02.2024

Aktenzeichen: G11\3211\1-2-02
Datum: Berlin, 06.05.2024
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr [redacted]

auf Ihren am 09.02.2024 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.02.2024 betreffend den Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) ergeht der folgende

Widerspruchsbescheid

1. Der Bescheid des BMDV vom 08.02.2024 wird betreffend die Anlagen 5, 6 und 7 aufgehoben.
2. Ihrem Antrag vom 10.01.2024 auf Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) wird unter Schwärzung personenbezogener Daten vollständiger Zugang

zur Anlage 5 des Ausgangsbescheids vom 08.02.2024;

- interner Vermerk zur Frage der SUP-Pflicht sowie Auslegung der drei Ausbaugesetze im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung vom 31.08.2018

zur Anlage 6 des Ausgangsbescheids vom 08.02.2024;





Seite 2 von 4

- interner Vermerk zur Festlegung der Vorgehensweise zur Berücksichtigung von Klima- und Umweltwirkungen in der Bedarfsplanüberprüfung vom 09.09.2022 sowie

zur Anlage 7 des Ausgangsbescheids vom 08.02.2024

- Leistungsbeschreibung für die Vergabe Ausgestaltung und Umsetzung der Überwachung der sich aus der Durchführung des Bundesverkehrswegeplans 2030 ergebenden erheblichen Klima- und Umweltwirkungen vom 23.12.2022

durch Übersendung von Kopien der Anlagen 5, 6 und 7 des Ausgangsbescheids vom 08.02.2024 gewährt.

3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Bundesrepublik Deutschland.
4. Der Widerspruchsbescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Gründe:

I. (Sachverhalt)

Mit Antrag vom 10.01.2024 forderten Sie

„sämtliche Unterlagen und Dokumente, insbesondere Gesprächsnotizen, Prüfvermerke und Gutachten, die Einschätzungen dazu enthalten,

1) ob für die aktuell laufende Bedarfsplanüberprüfung zum Bedarfsplan für Bundesfernstraßen nach § 4 FStrAbG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, und

2) ob die Durchführung der Bedarfsplanüberprüfung nach § 4 FStrAbG an § 13 Klimaschutzgesetz zu messen ist und welche rechtlichen Anforderungen und Maßstäbe sich aus § 13 KSG für die Bedarfsplanüberprüfung ergeben.“

Das BMDV stellte Ihnen mit Bescheid vom 08.02.2024 unter anderem

- einen internen Vermerk zur Frage der SUP-Pflicht sowie Auslegung der drei Ausbaugesetze im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung vom 31.08.2018,





Seite 3 von 4

einen internen Vermerk zur Festlegung der Vorgehensweise zur Berücksichtigung von Klima- und Umweltwirkungen in der Bedarfsplanüberprüfung vom 09.09.2022 sowie

- eine Leistungsbeschreibung für die Vergabe Ausgestaltung und Umsetzung der Überwachung der sich aus der Durchführung des Bundesverkehrswegeplans 2030 ergebenden erheblichen Klima- und Umweltwirkungen vom 23.12.2022

mit Schwärzungen auch von nicht personenbezogenen Daten zur Verfügung.

Gegen diesen Bescheid haben Sie am 09.02.2024 Widerspruch erhoben.

II. (Entscheidungsgründe)

Der zulässige, insbesondere form- und fristgerecht erhobene Widerspruch, ist begründet.

In Anlage 1 und 2 wurden ein Name sowie 4-stellige Hausrufnummern, welche Rückschluss auf konkrete Personen ermöglichen, geschwärzt.

Bei den verbleibenden Schwärzungen handelt es sich um personenbezogene Daten, im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG deren Interesse bei Bekanntgabe erheblich beeinträchtigt würde.

Das öffentliche Interesse überwiegt hier nicht das Interesse der Betroffenen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 1. Alternative Bundesgebührengesetz (BGebG) in Verbindung mit § 12 UIG und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationsgebührenverordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung:





Seite 4 von 4

Gegen diesen Widerspruchsbescheid des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen:

- 1)
 - interner Vermerk zur Frage der SUP-Pflicht sowie Auslegung der drei Ausbaugesetze im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung (vgl. Anlage 5 des Ausgangsbescheids) vom 31.08.2018
 - Bezug: Anlage 5 des Ausgangsbescheids vom 08.02.2024
- 2)
 - interner Vermerk zur Festlegung der Vorgehensweise zur Berücksichtigung von Klima- und Umweltwirkungen in der Bedarfsplanüberprüfung (vgl. Anlage 6 des Ausgangsbescheids)
 - Bezug: Anlage 6 des Ausgangsbescheids vom 08.02.2024
- 3)
 - Leistungsbeschreibung für die Vergabe Ausgestaltung und Umsetzung der Überwachung der sich aus der Durchführung des Bundesverkehrswegeplans 2030 ergebenden erheblichen Klima- und Umweltwirkungen
 - Bezug: Anlage 7 des Ausgangsbescheids vom 08.02.2024